#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00667]

17 AOUT 2013. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 août 2013 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 22 août 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

C - 2013/00667

17 AUGUSTUS 2013. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 augustus 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00667]

17. AUGUST 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. AUGUST 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

#### BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Erlass, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, bezweckt die Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Der Erlass hat die drei folgenden Zielsetzungen:

- 1) die Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981, um ihn mit dem Gesetz vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in Übereinstimmung zu bringen,
- 2) die Abänderung von Artikel 110*terdecies* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 und die Vereinfachung der Anlagen 13, 13*sexies* und 13*septies*,
- 3) genauere Angaben zu einer bestimmten Anzahl Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 und technische Anpassung dieser Anlagen.
- I. Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981, um ihn mit dem Gesetz vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in Übereinstimmung zu bringen

# ASYLSUCHENDER, DER EINEN FOLGEASYLANTRAG EINREICHT - AUSSTELLUNG EINER ANLAGE $25\,QUINQUIES$ ODER $26\,QUINQUIES$

Das Gesetz vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren hat die Befugnis des Ausländeramtes weiter eingeschränkt.

Reicht ein Ausländer einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein, ist das Ausländeramt nicht länger für die Prüfung dieses Asylantrags und dessen Nichtberücksichtigung mangels neuer Sachverhalte zuständig. Artikel 71/5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 und Anlage 13quater werden infolgedessen aufgehoben.

Auf der Grundlage des neuen Artikels 51/8 des Gesetzes wird das Ausländeramt bei einem Folgeasylantrag eine Erklärung in Bezug auf die vom Asylsuchenden vorgebrachten neuen Sachverhalte sowie die Gründe festhalten, aus denen er diese Sachverhalte nicht früher hat anführen können. Diese Erklärung wird unverzüglich dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose übermittelt, der nun aufgrund des neuen Artikels 57/6/2 des Gesetzes befugt ist zu prüfen, ob neue Sachverhalte vorliegen beziehungsweise vom Asylsuchenden vorgebracht werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder für den subsidiären Schutzstatus in Frage kommt, erheblich erhöhen. Liegen keine solchen Sachverhalte vor, wird der Generalkommissar den Asylantrag nicht berücksichtigen.

Reicht der Ausländer einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes an der Grenze ein, wird ihm als Nachweis für diesen Antrag nicht mehr Anlage 25 ausgehändigt, sondern eine neue Anlage 25quinquies, die in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgeführt ist. Anlage 25 wird nur noch bei Einreichung eines ersten Asylantrags an der Grenze ausgehändigt.

Reicht der Ausländer einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes auf dem Staatsgebiet ein, wird ihm als Nachweis für diesen Antrag nicht mehr Anlage 26 ausgehändigt, sondern eine neue Anlage 26quinquies, die in der Anlage zu vorliegendem Erlass aufgeführt ist. Anlage 26 wird nur noch bei Einreichung eines ersten Asylantrags auf dem Staatsgebiet ausgehändigt.

Der zeitweilige Aufenthalt des Ausländers, der einen Folgeasylantrag eingereicht hat und sich nicht an einem wie in den Artikeln 74/8 und 74/9 des Gesetzes vorgesehenen bestimmten Ort befindet, oder der nicht von einer in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Sicherungsmaßnahme betroffen ist, wird in Erwartung eines Beschlusses des Generalkommissars durch die vom Ausländeramt in der betreffenden Anlage 25quinquies oder 26quinquies angegebene Frist gedeckt. Diese Frist kann verlängert werden, bis der Generalkommissar auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes einen Beschluss gefasst hat.

Wenn der Generalkommissar den Asylantrag auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes berücksichtigt, händigt die Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes des betreffenden Ausländers auf Anweisung des Ausländeramtes eine Anmeldebescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig ist. Diese Anmeldebescheinigung wird verlängert, um den Aufenthalt des Asylsuchenden zu decken, bis der Generalkommissar über den berücksichtigten Antrag zur Sache entschieden hat.

Wenn der Generalkommissar den Asylantrag auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes nicht berücksichtigt und der Ausländer sich unrechtmäßig im Königreich aufhält, händigt das Ausländeramt dem Betreffenden gemäß Artikel 52/3 § 1 des Gesetzes eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus, die dem in Anlage 13quinquies veröffentlichten Muster entspricht.

ASYLSUCHENDER, DER EINE BESCHWERDE IM VERFAHREN MIT UNBESCHRÄNKTER RECHTSPRECHUNG GEMÄSS DEM GEWÖHNLICHEN VERFAHREN EINREICHT - AUSSTELLUNG EINER ANLAGE 35, GÜLTIG FÜR DREI MONATE

Vorbehaltlich der Zustimmung des Asylsuchenden, der beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung eingereicht hat, kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde gegenüber dem Betreffenden keine Maßnahme zur Entfernung oder Abweisung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden (Artikel 39/70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Die Gemeindeverwaltung händigt dem Asylsuchenden, der beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gemäß dem gewöhnlichen Verfahren eingereicht hat (Artikel 39/71 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), auf Anweisung des Ausländeramtes ein besonderes Aufenthaltsdokument aus, das dem in Anlage 35 veröffentlichten Muster entspricht. Diese Anlage 35 ist drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig und kann anschließend von Monat zu Monat verlängert werden, bis der Rat einen Beschluss gefasst hat.

II. Abänderung von Artikel 110terdecies des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 und Vereinfachung der Anlagen 13, 13sexies und 13septies

Artikel 110*terdecies* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012, befindet sich zwischen Artikel 110*duodecies* und Artikel 110*quaterdecies*. Die lateinische Nummerierung dieses Artikels im französischen und niederländischen Text, Artikel 110*tervicies*, ist folglich nicht korrekt (*tervicies* = dreiundzwanzig) und muss dort durch die Wörter "110*terdecies*" (*terdecies* = dreizehn) ersetzt werden.

Die Muster der Anlagen 13, 13sexies und 13septies sind vereinfacht worden.

Das neue Muster von Anlage 13 ist eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die durch eine Begründung für die Gewährung oder Nichtgewährung einer Frist, das Staatsgebiet zu verlassen, und gegebenenfalls durch eine Begründung für die auferlegten präventiven Maßnahmen ergänzt worden ist.

Das neue Muster von Anlage 13septies ist eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung des Betreffenden im Hinblick auf seine Entfernung.

Das neue Muster von Anlage 13sexies stellt nunmehr einen getrennten Beschluss für die Auferlegung eines Einreiseverbots dar, das dem Ausländer zusammen mit einer Anlage 13 oder einer Anlage 13septies notifiziert werden kann.

In den neuen Mustern der Anlagen 13 und 13*septies* werden nicht mehr alle Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgeführt, auf deren Grundlage die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgestellt werden kann. Der Beauftragte des Ministers muss nun selbst die Gesetzesbestimmung angeben, auf der die Anweisung beruht.

III. Genauere Angaben zu einer bestimmten Anzahl Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 und technische Anpassung dieser Anlagen

Die erste Änderung einer bestimmten Anzahl Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981, die im Rahmen eines Asylverfahrens ausgehändigt werden, besteht darin, den Verlauf der Abänderungen der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu streichen, auf die in diesen Anlagen verwiesen wird. Angesichts des "dynamischen" Charakters dieser Anlagen ist dieser "statische" Verweis (siehe Empfehlung 74 der Grundsätze der Gesetzgebungstechnik - Handbuch für das Verfassen von Gesetzgebungs- und Verordnungstexten - in französischer und niederländischer Sprache verfügbar - www.raadvst.consetat.be, Rubrik Gesetzgebungstechnik) nicht notwendig. Dieser Verweis ist umso weniger wünschenswert, als auch die Autoren von Abänderungserlassen verpflichtet sind, diesen Verlauf in den verschiedenen Anlagen zu diesen Erlassen systematisch anzupassen. Würden die Autoren dies versäumen, kann (fälschlicherweise) der Eindruck entstehen, dass der Verweis auf den betreffenden Artikel nur für einen bestimmten Zeitpunkt gilt.

Eine zweite Änderung der Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981, die im Rahmen eines Asylverfahrens ausgehändigt werden, und der Anlagen 11, 13, 13sexies und 13septies betrifft eine bestimmte Anzahl genauerer Angaben in der Notifizierungsurkunde, damit der Ausländer noch besser informiert wird.

Schließlich wird noch eine Reihe kleiner technischer Anpassungen oder Berichtigungen an einer bestimmten Anzahl Anlagen vorgenommen.

Die Präambel des Entwurfs des Königlichen Erlasses wurde gemäß dem Gutachten des Staatsrates ergänzt. Wir haben die Ehre

Sire,
die ehrerbietigen
und getreuen Diener
Eurer Majestät zu sein.
Für die Ministerin der Justiz
J. VANDE LANOTTE
Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

17. AUGUST 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Artikel 3, 7, 10ter § 1, 27, 39/70, 39/79 § 1 Absatz 1 und 2, 40, 40bis, 40ter, 42, 50, 50ter, 51/5 § 1 Absatz 2, 51/8, 52/3 §§ 1 und 2, 52/4 Absatz 1, 53bis, 57/6/2, 61/7 § 2 Absatz 1, 61/27 § 2 Absatz 2, 74/6 §§ 1 und 1bis, 74/11 und 74/14;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 18. Juni 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 10. Juli 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 53.786/2/V des Staatsrates vom 29. Juli 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

- Artikel 1 In Titel II Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Überschrift des einleitenden Abschnitts, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wie folgt abgeändert:
  - 1. [Abänderung des niederländischen Textes]
  - 2. Die Wörter "- Berücksichtigung des Asylantrags" werden aufgehoben.
- $Art.\ 2$  Artikel 71/4 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:
- 1. Absatz 1 wird durch die Wörter '', oder, wenn er einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, ein Dokument, das dem in Anlage 26quinquies veröffentlichten Muster entspricht'' ergänzt.
- 2. Absatz 2 wird durch die Wörter ", oder, wenn er einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, ein Dokument, das dem in Anlage 26quinquies veröffentlichten Muster entspricht" ergänzt.
- **Art. 3** Artikel 71/5 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, umnummeriert und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird aufgehoben.
- **Art. 4** Artikel 72 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:
- 1. Im bestehenden Wortlaut, der zu § 1 wird, wird Absatz 1 durch die Wörter ", oder, wenn er einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, ein Dokument, das dem in Anlage 25quinquies veröffentlichten Muster entspricht" ergänzt.
  - 2. Die Paragraphen 2 und 3 werden mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "§ 2 Dem Ausländer, der an der Grenze erscheint, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein, der bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden einen Asylantrag einreicht und dem die Einreise nicht verweigert wird, ist es erlaubt, ins Königreich einzureisen und sich dort aufzuhalten, bis über seinen Asylantrag befunden worden ist.

Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden bringen diese Erlaubnis auf dem Dokument an, das dem in Anlage 25 veröffentlichten Muster entspricht, oder, wenn es sich um einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes handelt, auf dem Dokument, das dem in Anlage 25quinquies veröffentlichten Muster entspricht.

§ 3 - Der Ausländer, der an der Grenze erscheint, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein, und dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings und der subsidiäre Schutz verweigert worden ist oder dessen Asylantrag vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose nicht berücksichtigt worden ist, wird unbeschadet der in Artikel 39/70 des Gesetzes vorgesehenen aufschiebenden Wirkung abgewiesen und kann gegebenenfalls gemäß Artikel 53*bis* des Gesetzes zur Grenze des Landes, aus dem er geflüchtet ist und in dem seiner Erklärung zufolge sein Leben oder seine Freiheit gefährdet sein soll, zurückgeführt werden."

- **Art. 5** Artikel 72*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird aufgehoben.
- Art. 6 Artikel 72ter desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird aufgehoben.
- Art. 7 Artikel 73 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993, 11. Dezember 1996, 3. Februar 2005 und 27. April 2007, wird durch die Wörter "oder, wenn er einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, ein Dokument, das dem in Anlage 26quinquies veröffentlichten Muster entspricht" ergänzt.
- **Art. 8** Artikel 74 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993, 3. Februar 1995, 11. Dezember 1996 und 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:
- 1. In § 1 Absatz 1 wird zwischen dem Wort "einen" und den Wörtern "Asylantrag eingereicht hat" das Wort "ersten" eingefügt.
- 2. In § 3 Absatz 1 wird zwischen dem Wort "einen" und den Wörtern "Asylantrag eingereicht hat" das Wort "ersten" eingefügt.
- 3. In § 4 Absatz 1 wird zwischen dem Wort "einen" und den Wörtern "Asylantrag einreicht" das Wort "ersten" eingefügt.
- **Art. 9** Artikel 75 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:
- 1. In  $\S$  1 wird zwischen dem Wort "einen" und den Wörtern "Asylantrag eingereicht haben" das Wort "ersten" eingefügt.
- 2. In § 1 werden die Wörter "bis über den Antrag befunden worden ist" durch die Wörter" bis der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose über den Antrag befunden hat" ersetzt.
- 3. In § 2 Absatz 1 werden zwischen dem Wort "zuzuerkennen," und den Wörtern ", weist der Minister oder sein Beauftragter" die Wörter "oder wenn er den Asylantrag nicht berücksichtigt" eingefügt.
  - 4. Ein § 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
- "§ 4 Anlage 26quinquies oder die in Artikel 72 § 2 erwähnte Anlage 25quinquies, die einem Ausländer ausgehändigt wird, der einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes eingereicht hat, wird vom Minister oder seinem Beauftragten verlängert, um den Aufenthalt zu decken, bis der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes gefasst hat.

Wird der Asylantrag vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose auf der Grundlage von Artikel 57/6/2 des Gesetzes berücksichtigt, händigt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem betreffenden Ausländer auf Anweisung des Ministers oder seines Beauftragten eine Anmeldebescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig ist. Diese Anmeldebescheinigung wird verlängert, um den Aufenthalt zu decken, bis der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose über den berücksichtigten Asylantrag befunden hat."

- **Art. 10** Artikel 79 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 wird durch die Wörter "oder, im Falle eines Folgeasylantrags im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes, ein Dokument, das dem in Anlage 26quinquies veröffentlichten Muster entspricht" ergänzt.
- **Art. 11** Artikel 80 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Januar 1988, 3. Februar 1995, 11. Dezember 1996 und 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:
- 1. In § 2 Absatz 1 wird zwischen dem Wort "einen" und den Wörtern "Asylantrag eingereicht hat" das Wort "ersten" eingefügt.
- 2. In § 3 Absatz 1 wird zwischen dem Wort "einen" und den Wörtern "Asylantrag eingereicht hat" das Wort "ersten" eingefügt.
- 3. In § 3 Absatz 2 wird zwischen dem Wort "einen" und den Wörtern "Asylantrag eingereicht haben" das Wort "ersten" eingefügt.
- 4. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter "gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 2" durch die Wörter "gemäß den Bestimmungen von § 2 Absatz 2" ersetzt.
- Art. 12 Artikel 110 terdecies desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012, wird wie folgt ersetzt:
- "Art. 110terdecies Drittstaatsangehörigen, die in Artikel 74/11 des Gesetzes erwähnt sind, wird ein Einreiseverbot, das dem in Anlage 13sexies veröffentlichten Muster entspricht, notifiziert.

Drittstaatsangehörigen, die sich in der in Artikel 7 oder 27 und 74/14 § 3 des Gesetzes erwähnten Lage befinden, wird eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit einem Beschluss zur Festhaltung im Hinblick auf Entfernung, die dem in Anlage 13septies veröffentlichten Muster entspricht, notifiziert."

Art. 13 - In Artikel 111 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Dieses Dokument ist drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig und kann anschließend von Monat zu Monat verlängert werden, bis über die im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschwerde beziehungsweise Klage befunden worden ist."

- Art. 14 Anlage 11 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012, wird durch die Anlage 11 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 1 beigefügt ist.
- Art. 15 Anlage 11 bis zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 11 bis ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 2 beigefügt ist.
- Art. 16 Anlage 11ter zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 11ter ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 3 beigefügt ist.

- Art. 17 Anlage 13 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012, wird durch die Anlage 13 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 4 beigefügt ist.
- Art. 18 Anlage 13bis zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2011, wird durch die Anlage 13bis ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 5 beigefügt ist.
- Art. 19 Anlage 13 quater zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2011, wird aufgehoben.
- **Art. 20** Anlage 13*quinquies* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2011, wird durch die Anlage 13*quinquies* ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 6 beigefügt ist.
- Art. 21 Anlage 13 sexies zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012, wird durch die Anlage 13 sexies ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 7 beigefügt ist.
- Art. 22 Anlage 13septies zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Juni 2012, wird durch die Anlage 13septies ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 8 beigefügt ist.
- Art. 23 Anlage 19 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, wird durch die Anlage 19 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 9 beigefügt ist.
- Art. 24 In Anlage 20 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, werden die Wörter "Gemäß Artikel 51 § 1 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981" durch die Wörter "Gemäß Artikel 51 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981" ersetzt.
- **Art. 25** Anlage 25 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 25 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 10 beigefügt ist.
- **Art. 26** Anlage 25*quater* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 25*quater* ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 11 beigefügt ist.
- Art. 27 In denselben Erlass wird eine Anlage 25quinquies eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 12 beigefügt ist.
- Art. 28 Anlage 26 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 26 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 13 beigefügt ist.
- Art. 29 Anlage 26quater, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 26quater ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 14 beigefügt ist.
- ${f Art.~30}$  In denselben Erlass wird eine Anlage 26 quinquies eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 15 beigefügt ist.
- Art. 31 Anlage 35 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 35 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 16 beigefügt ist.
- Art. 32 Anlage 39 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, wird durch die Anlage 39 ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 17 beigefügt ist.
- **Art. 33** Anlage 39*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, wird durch die Anlage 39*bis* ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 18 beigefügt ist.
- Art. 34 Anlage 39ter, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, wird durch die Anlage 39ter ersetzt, die vorliegendem Erlass als Anlage 19 beigefügt ist.
- **Art. 35** In Anlage 41*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, werden die Wörter "110*quinquiesdecies* oder 110*sexiesdecies*" durch die Wörter "110*quinquies* § 1 oder 110*sexiesdecies* § 1" ersetzt.
- Art. 36 Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. August 2013

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:
Für die Ministerin der Justiz
J. VANDE LANOTTE
Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

> Anlage 11 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

> > ANLAGE 11



Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt Föderale Polizei



۱kz.:						
VKA.						
B. Charles a						

#### ABWEISUNG

Am, um (Uhrzeit), hat der/die Unterzeichnete,
<sup>(1)</sup> , an der Grenzübergangsstelle,
Herrn/Frau
Name, Vorname,
geboren am, in
Inhaber(in) des folgenden Identitätsdokuments (Art), Nummer,
ausgestellt in, am,
Inhaber(in) des Visums Nr, Kategorie, ausgestellt von,
gültig von bis oder
mit einer Gültigkeitsdauer von
kommend aus mit
(benutztes Transportmittel, z. B. Flugnummer angeben),
davon in Kenntnis gesetzt, dass ihm/ihr aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern die Einreise ins Staatsgebiet aus folgendem Grund / aus folgenden Gründen verweigert wird:
(A) Verfügt nicht über (ein) gültige(s) Reisedokument(e) (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2) <sup>(2)</sup>
(B) Ist im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2) <sup>(2)</sup>
(C) Verfügt nicht über ein gültiges Visum oder eine gültige Aufenthaltserlaubnis (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2) <sup>(2)</sup>

∐ (D)	lst im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums oder Reisedokuments (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2) <sup>(2)</sup>
(E)	Verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3)
	Folgende Unterlagen konnten nicht vorgelegt werden:
(F)	Hat sich während dreier Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2° und Art. 6)
☐ (G)	Verfügt nicht über genügende Existenzmittel für die Dauer und die Umstände des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Ursprungs- oder Durchreiseland (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4)
☐ (H)	lst zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5/Nr. 8/Nr. 9) <sup>(2)</sup> im SIS  in der AND (Allgemeine Nationale Datenbank)
□ (I)	Gilt als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit, die Volksgesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6/Nr. 7) <sup>(2)</sup>
	BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:
Notifizi	erungsurkunde
Auf Ver	anlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses vom

Der/Die Unterzeichnete hat sie/ihn davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

ausgehändigt worden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website <a href="https://www.rvv-cce.be">www.rvv-cce.be</a> eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/I und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/I0 des Gerichtsgesetzbuches

gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites <u>www.advocaat.be</u> und <u>www.avocats.be</u> einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister<sup>(3)</sup> oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

#### Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 1 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(3)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 11*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt **ANLAGE 11BIS** 

Akz.:

#### BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG MIT ABWEISUNG - ASYLSUCHENDER

Aufgrund von Artikel 52/4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;							
Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose vom							
In der Erwägung, dass Herr/Frau	n <sup>(1)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(1)</sup> :						
Name:							
Vorname:							
Geburtsdatum:							
Geburtsort:							
Staatsangehörigkeit:							
einen Asylantrag eingereicht hat							
Die Einreise ins Königreich wird	d ihm/ihr verweigert.						
	BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:						
_	bis § I des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins ie Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird vorerwähnte Person						
Brüssel, den							
Der Minister	(2)						
Datum, Unterschrift und Stempe	el der Behörde						

In Ausführung von Artikel 53*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird vorerwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll. (1)

Brüssel, den	
Der Minister	(2)
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum,	Unterschrift und Stempel der Behörde

#### Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,	(3)
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom	notifiziert.
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website <a href="https://www.rvv-cce.be">www.rvv-cce.be</a> eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

#### Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 2 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

<sup>(3)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 11*ter* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt ANLAGE 11TER

Akz.:

Brüssel, den

# BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG MIT ABWEISUNG - ASYLSUCHENDER

In Ausführung von Artikel 72 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird Herrn/Frau<sup>(1)</sup>, der/die erklärt, wie folgt zu heißen<sup>(1)</sup>, die Einreise ins Königreich verweigert. Vorname: ..... Geburtsdatum: ..... Geburtsort: ..... Staatsangehörigkeit: ...... Folglich wird vorerwähnte Person abgewiesen, sobald dieser Beschluss ausführbar wird. BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES: Brüssel, den Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird vorerwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll. (1)

Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

#### Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,	(3)
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom	notifiziert.
Name:	
Vorname:	***************************************
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	***************************************
Staatsangehörigkeit:	

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website <a href="www.rvv-cce.be">www.rvv-cce.be</a> eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites <a href="https://www.advocaat.bc">www.advocaat.bc</a> und <a href="https://wwww.advocaat.bc">www.advocaat.bc</a> und <a href="https://www.advocaat.bc

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

## Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 3 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

(3) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 13 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt **ANLAGE 13** 

Akz.:

# ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen
Herr/Frau <sup>(1)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(1)</sup> :
Name:,
Vorname:,
Geburtsdatum: ,,
Geburtsort:,
Staatsangehörigkeit:,
gegebenenfalls ALIASNAME:,
wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand <sup>(2)</sup>
vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen,
innerhalb von
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:
Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel)
des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und
das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

# Präventive Maßnahmen<sup>(3)</sup>

In Ausführung von Artikel 74/14 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden dem/der Betreffenden folgende präventive Maßnahmen auferlegt:

vorstellig zu	werden,	wenn	der	Bürgermeister	be ziehungsweise	sein	Beauftragter,	der	Bedienstete
beziehungswe	eise Bean	nte des	Aus	länderamtes ihn	/sie	. <sup>(4)</sup> da	azu auffordert	und/	oder

Ц	eine finanzielle Sicherheit zur Deckung der durch den Aufenthalt und die Entfernung verursachten
	Kosten
	hinterlegen und/oder
	eine Kopie der Identitätsdokumente zu übergeben.
	BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:
Bezeichi	nister
Notifizio	erungsurkunde
	Unterzeichnete,
Name: .	
Vorname	e:
Geburtse	datum:
	ort:gehörigkeit:
Auf Ve	eranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) informiert über:

- die Rückkehrverpflichtung und die Folgen bei Zuwiderhandlung:

Die Broschüre, in der die Möglichkeiten in Sachen freiwilliger Rückkehr aufgeführt werden, ist ihm/ihr übergeben worden.

Wenn vorerwähnte Person nicht Folge leistet, setzt sie sich der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Wenn er/sie nicht Folge leistet, kann darüber hinaus ein Einreiseverbot ausgesprochen werden.

# - <u>die Beschwerdemöglichkeiten</u>:

ausgehändigt worden.

Gegen den Beschluss/die Beschlüsse kann gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website <a href="https://www.rvv-cce.be">www.rvv-cce.be</a> eingesehen werden.

#### - <u>die Möglichkeiten des rechtlichen und sprachlichen Beistands:</u>

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.bc und <a href="https://www.avocats.be">www.avocats.be</a> einsehbar.

# - <u>die Möglichkeit, Übersetzungen zu erhalten:</u>

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

#### Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 4 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website doff.ibz.be. Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole". Rubrik "Informations/informatie". "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

<sup>(3)</sup> Bitte streichen, wenn keine präventive Maßnahme ergriffen worden ist.

<sup>(4)</sup> Modalitäten angeben.

<sup>(5)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

<sup>(6)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 13*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt **ANLAGE 13BIS** 

Akz.:

# <u>BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG</u> <u>MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - ASYLSUCHENDE</u>

Aufgrund von Artikel 52/4 Absatz I des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose vom,
aus der hervorgeht, dass;
In der Erwägung, dass Herr/Frau <sup>(1)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(1)</sup> :
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
einen Asylantrag eingereicht hat.
Der Aufenthalt im Königreich wird ihm/ihr verweigert.
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:
In Ausführung von Artikel 88 <i>bis</i> § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird er/sie angewiesen, binnen
Brüssel, den
Der Minister <sup>(3)</sup>
Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

In Ausführung von Artikel 53*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird er/sie zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit gefährdet sein soll. (1)

nasaal Jaa

Diussel, dell	
Der Minister <sup>(3)</sup> /Der Beauftragte des Ministers	(1). (3)
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde	
Notifizierungsurkunde	
Der/Die Unterzeichnete,	(4)
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom	
persönlich.	
an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz	(5)
☐ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.	
Name:	1
Vorname:	
Gehurtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-cce.be eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/I und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/I0 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites <a href="https://www.advocaat.be">www.advocaat.be</a> und <a href="https://www.advocaat.be">www.advocaat.be</a> einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

## Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi,ibz.be, Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole", Rubrik "Informations/informatie", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

(5) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 5 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(3)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

<sup>(4)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 13*quinquies* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt **ANLAGE 13QUINQUIES** 

Akz.:

# ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - ASYLSUCHENDE

In Ausführung von Artikel 74 § 2/Artikel 75 § 2/Artikel 81 <sup>(1)</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981
über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird
Herr/Frau (1), der/die erklärt, wie folgt zu heißen (1):
Name:,
Vorname:,
Geburtsdatum:,
Geburtsort:,
Staatsangehörigkeit:,
angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen- Besitzstand <sup>(2)</sup> vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese
Staaten einzureisen.
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:
In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet binnen
Brüssel, den  Der Minister/Der Beauftragte des Ministers
In Ausführung von Artikel 53 <i>bis</i> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird er/sie zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit gefährdet sein soll. <sup>(1)</sup>

Brussel, den							
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers							
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde							
Notifizierungsurkunde							
Der/Die Unterzeichnete,	(5)						
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert:							
☐ persönlich. ☐ an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz	(6)						
	······································						
dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.							
Name:							
Vorname:							
Geburtsdatum:							
Geburtsort:							
Staatsangehörigkeit:							

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses/der Beschlüsse eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website <a href="https://www.rvv-cce.be">www.rvv-cce.be</a> eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

# Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

lch bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Name und Unterschrift des Ausländers

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 6 beigefügt zu werden.

#### PHILIPPE

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be. Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole". Rubrik "Informations/informatie". "LISTE DES ÉTATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

<sup>(3)</sup> Bitte streichen, wenn beschlossen wurde, den Ausländer an einem bestimmten Ort festzuhalten.

<sup>(4)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

<sup>(5)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>(6)</sup> Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 13sexies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt ANLAGE 13SEXIES

Akz.:

# **EINREISEVERBOT**

Herm/Frau <sup>(1)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(1)</sup> :
,
Name:,
Vorname:,
Geburtsdatum:
Geburtsort:,
Staatsangehörigkeit:,
gegebenenfalls ALIASNAME:,
wird ein Einreiseverbot für eine Dauer von Jahren auferlegt,
für das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand <sup>(2)</sup> vollständig
anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.
Mit diesem Einreiseverbot geht der Entfernungsbeschluss vom einher. / Ein Entfer-
nungsbeschluss wurde dem/der Betreffenden am notifizien <sup>(2)</sup> .
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:
Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom
15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von
Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:
Brüssel, den
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

#### Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,	(4
nat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert.	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass er/sie gemäß Artikel 74/12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Aussetzung beziehungsweise die Aufhebung des Einreiseverbots aus beruflichen Gründen oder Gründen, die sein Studium betreffen, beantragen kann, wenn zwei Drittel der Dauer des Einreiseverbots abgelaufen sind.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der/die Betreffende bei der belgischen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einen mit Gründen versehenen Antrag einreichen.

Der/Die Betreffende kann beim Minister oder seinem Beauftragten einen Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots einreichen mit der Begründung, dass die zu einem früheren Zeitpunkt auferlegte Verpflichtung zur Entfernung befolgt wurde; dazu übermittelt er/sie einen schriftlichen Nachweis, dass er/sie das belgische Staatsgebiet unter uneingeschränkter Einhaltung des Entfernungsbeschlusses verlassen hat. Spätestens vier Monate nach Einreichung des Antrags auf Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots wird ein Beschluss gefasst. Ist binnen vier Monaten kein Beschluss gefasst worden, wird dies als negativer Beschluss angesehen.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) informiert über:

# - die Beschwerdemöglichkeiten:

Gegen den Beschluss kann gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website <a href="www.rvv-cce.be">www.rvv-cce.be</a> eingesehen werden.

- <u>die Möglichkeiten des rechtlichen und sprachlichen Beistands:</u>

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites www.advocaat.be und www.avocats.be einsehbar.

- <u>die Möglichkeit, Übersetzungen zu erhalten:</u>

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

# Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

lch bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

(2) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schriftweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be. Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole", Rubrik "Informations/informatie", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 7 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(3)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

<sup>(4)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

> Anlage 13septies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt

ANLAGE 13SEPTIES

Akz.:

## ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN MIT FESTHALTUNG IM HINBLICK AUF ENTFERNUNG

# Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen Herr/Frau<sup>(1)</sup>, der/die erklärt, wie folgt zu heißen<sup>(1)</sup>: Name: ....., Vorname: ..... Geburtsdatum: ....., Geburtsort: ....., Staatsangehörigkeit: gegebenenfalls ALIASNAME: ..... wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten zu verlassen, die den Schengen-Besitzstand<sup>(2)</sup> vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen. BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES UND DER TATSACHE, DASS KEINE FRIST EINGERÄUMT WIRD, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN: Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte und/oder Feststellungen ausgestellt: Rückführung zur Grenze

#### BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der/Die Betreffende wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes vom
15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von
Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte zur Grenze zurückgeführt:

<u>Festhaltung</u>
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:
Der Beschluss zur Festhaltung wird in Anwendung des folgenden Artikels (der folgenden Artikel) des Gesetzes
vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen
von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte gefasst:
Brüssel, den
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
Notifizierungsurkunde
Der/Die Unterzeichnete,
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom notifiziert.
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse
ausgehändigt worden.
Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) informiert über:
- die Beschwerdemöglichkeiten:
Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen die Anweisung

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn die Beschwerde von einem Ausländer eingereicht wird, der sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website www.rvv-cce.be eingesehen werden.

Eine <u>Freiheitsentziehungsmaßnahme</u> kann lediglich durch eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt angefochten werden. Dies muss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrektionalgerichts des Ortes erfolgen, an dem der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er/sie vorgefunden wurde. Dieser Einspruch kann jeden Monat erneut eingelegt werden.

# - <u>die Möglichkeiten des rechtlichen und sprachlichen Beistands</u>:

Gemäß Artikel 508/1 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/10 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites <a href="https://www.advocaat.be">www.advocaat.be</a> und <a href="https://wwww.advocaat.be">www.advocaat.be</a> und <a href="https://www.advocaat.be

#### - <u>die Möglichkeit, Übersetzungen zu erhalten:</u>

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

#### Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende(r) Beschluss/Beschlüsse notifiziert worden ist/sind.

Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin, der/die erklärt:

"Ich bin im Besitz all meines Gepäcks. / Ich muss an der folgenden Adresse noch Gepäck abholen:	
	···(1)

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 8 beigefügt zu werden.

#### PHILIPPE

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website dofi.ibz.be. Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole". Rubrik "Informations/informatie", "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

<sup>(3)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

<sup>(4)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 19 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien
ANLAGE 19
Gemeinde:

Akz.:

# ANTRAG AUF ANMELDEBESCHEINIGUNG/ANTRAG AUF PERSONALAUSWEIS FÜR AUSLÄNDER ALS SCHWEIZERISCHER STAATSANGEHÖRIGER<sup>(1)</sup>

eingereicht in Anwendung der Artikel 40, 40*bis*, 40*ter* und 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 50 / und Artikel 69*ter*<sup>(1)</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Name:

Vorname: Staatsangehörigkeit: Geburtsdatum: Geburtsort: Kommend von: Laut eigenen Angaben wohnhaft in:
Der/Die Betreffende ist bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um eine Anmeldebescheinigung/einen Personalausweis für Ausländer als schweizerischer Staatsangehöriger <sup>(1)</sup> zu beantragen als <sup>(3)</sup> :
□ Arbeitssuchender   □ Lohnempfänger   □ Selbständiger   □ Inhaber genügender Existenzmittel   □ Student   □ Ehepartner von:   □ Lebenspartner im Rahmen einer Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, von:   □ Partner im Rahmen einer dauerhaften Beziehung von:   □ Verwandter in absteigender Linie von:    Verwandter in aufsteigender Linie von:
Der/Die Betreffende wird in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes im Warteregister unter der angegebenen Adresse eingetragen.
Seine/Ihre Unionsbürgerschaft/schweizerische Staatsangehörigkeit <sup>(1)</sup> ist anhand folgender Dokumente nachgewiesen worden:
Er/Sie hat außerdem folgende Dokumente vorgelegt:
□ Der/Die Betreffende wird ersucht, binnen drei Monaten, bis spätestens (Datum), folgende Dokumente vorzulegen:

Alle erforderlichen Dokumente sind übermittelt worden. Gemäß Artikel 51 § 1 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 wird der Antrag an das Ausländeramt übermittelt. Der/Die Betreffende ist verpflichtet, binnen sechs Monaten, d. h. am
Vorliegender Antrag wurde in drei Ausfertigungen aufgestellt, wovon eine dem/der Betreffenden ausgehändigt worden ist.
Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.
Ausgestellt in, am
Unterschrift des/der Betreffenden
Alle erforderlichen Dokumente sind am
Unterschrift des/der Betreffenden

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 9 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(2)</sup> Letzte Adresse im Ausland vollständig und korrekt angeben.

<sup>(3)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen. Bei einer Familienzusammenführung: Identität und Erkennungsnummer des Nationalregisters der Person angeben, die dieses Recht auf Familienzusammenführung eröffnet.

Anlage 10 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 25 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien		
Briefkopf der Behörde		

ANLAGE 25

(2)

٨	ι	-	
Α	κ	Ζ.	

Bescheinigung	ausgestellt	in	Anwendung	von	Artikel 72	Absatz	: 1 des	König	lichen	Erlasses	von
8. Oktober 1981	über die E	inreis	e ins Staatsge	ebiet,	den Aufenth	alt, die	Niederla	assung (	und das	Entfernen	vor
Ausländern											

Vor der/dem Unterzeichneten,		
Herr/Frau <sup>(2)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(2)</sup>	):	
Name:	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
Vorname:		
Geburtsdatum:		,
Inhaber(in) des Passes <sup>(3)</sup>		
Innaber(m) des Passes	(2)	,
Inhaber(in) des Dokuments <sup>(3)</sup>	(2)	
ohne jegliches Identitätsdokument		,

einen Asylantrag eingereicht gemäß Artikel 50ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

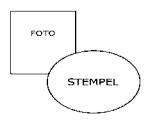
#### Der/Die Betreffende

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die ...... Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch ist<sup>(2)</sup>. nicht den Beistand eines **Dolmetschers** zu bitten
- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch<sup>(2)</sup> als Sprache für die Prüfung seines/ihres Asylantrags zu wählen.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag<sup>(1)</sup> zu Protokoll genommen hat



#### Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 10 beigefügt zu werden.

# **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(3)</sup> Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

Anlage 11 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 25quater zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt **ANLAGE 25QUATER** 

Akz.:

# <u>BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG</u> <u>MIT ABWEISUNG ODER RÜCKFÜHRUNG ZUR GRENZE</u>

In Ausführung von Artikel 71/3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise in Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird Herrn/Frau <sup>(1)</sup> , der/di erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(1)</sup> :									
Name:									
Vorname:									
Geburtsdatum:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·								
Geburtsort:									
Staatsangehörigkeit:									
der/die einen Asylantrag eingereicht hat, die Einreise ins Königreich verweigert.									
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:									
Belgien ist nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sondern									
Infolgedessen wird der/die Betreffende abgewiesen/zur Grenze zurückgeführt	(1).(2)								
Brüssel, den									
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers	(1). (4)								
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde									
Notifizierungsurkunde									
Der/Die Unterzeichnete,	(5)								
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom notifiziert.									
Name:									
Vorname:									
Geburtsdatum:									

Geburtsort:	 	 	 	 	 	 	
Staatsangehör							

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § I Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website <a href="www.rvv-cce.be">www.rvv-cce.be</a> eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/I und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/I0 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites <a href="https://www.advocaat.be">www.advocaat.be</a> und <a href="https://wwww.advocaat.be">www.advocaat.be</a> und <a href="https://www.advocaat.be

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

(1)Unzutreffendes bitte streichen.

- (3) Zuständige Behörden des zuständigen Staates angeben, bei denen sich der Ausländer zu melden hat.
- (4) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister
- (5) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 11 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(2)</sup> Zuständigen Staat angeben.

Anlage 12 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

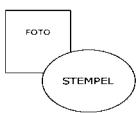
> Anlage 25quinquies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien
Briefkopf der Behörde

**ANLAGE 25QUINQUIES** 

	_	
Α.	Lane.	

A kara
Akz.:
Bescheinigung ausgestellt in Anwendung von Artikel 72 § 1 Absatz I des Königlichen Erlasses von 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen vor Ausländern
Vor der/dem Unterzeichneten,
Herr/Frau <sup>(2)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(2)</sup> : Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Inhaber(in) des Passes <sup>(3)</sup> Inhaber(in) des Dokuments <sup>(3)</sup> ohne jegliches Identitätsdokument  einen Folgeasylantrag eingereicht gemäß Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.  Der/Die Betreffende  - erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die
Ausgestellt in, am
Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin  Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag <sup>(1)</sup> zu Protokoll genommen hat



# Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 12 beigefügt zu werden.

### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(3)</sup> Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

Anlage 13 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 26 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Briefkopf der Behörde	ANLAGE 26
Akz.:	
Bescheinigung ausgestellt in Anwendung von Artikel 71/4, 73 oder 79 des Königli 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und Ausländern	
Vor der/dem Unterzeichneten,	<sup>(1)</sup> , hat
Herr/Frau <sup>(2)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(2)</sup> :  Name:	·
Vorname:	•
Geburtsdatum:	•
Staatsangehörigkeit:	
	·
Inhaber(in) des Passes <sup>(3)</sup> Inhaber(in) des Dokuments <sup>(3)</sup> ohne jegliches Identitätsdokument  im Königreich angekommen am	·····,
wohnhaft inder/die für dieses Verfahren folgenden Wohnsitz bestimmt	
<ul> <li>einen Asylantrag eingereicht gemäß Artikel 50/50bis/51<sup>(2)</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.</li> <li>sich am</li></ul>	(2)
Der/Die Betreffende	
<ul> <li>erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die</li></ul>	(2)

Französisch/Niederländisch<sup>(2)</sup> als Sprache für die Prüfung seines/ihres

Asylantrags zu wählen.

	Ausgestellt in am
Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin	Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag <sup>(1)</sup> zu Protokoll genommen hat
FOTO	

Die vorerwähnte Person muss sich binnen acht Werktagen nach ihrem Antrag/ihrer Anmeldung<sup>(2)</sup> mit vorliegendem Dokument und denjenigen, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise in ihrem Besitz waren, bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes melden.

### Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Vorerwähnte Person ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass:

- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den sie weiter oben bestimmt hat.
- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig über das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose zugeschickt werden, wenn sie keinen Wohnsitz bestimmt hat:

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 13 beigefügt zu werden.

# PHILIPPE

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>(2)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(3)</sup> Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

<sup>(4)</sup> Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

Anlage 14 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 26quater zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt **ANLAGE 26QUATER** 

Akz.:

# <u>BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG</u> <u>MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN</u>

In Ausfuhrung von Artikel /1/3 § 3 des Koniglichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird Herrn/Frau <sup>(1)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(1)</sup> :
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
der/die einen Asylantrag eingereicht hat, der Aufenthalt im Königreich verweigert.
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:
Belgien ist nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sondern
Infolgedessen muss der/die Betreffende binnen
Brüssel, den  Der Minister/Der Beauftragte des Ministers
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

### Notifizierungsurkunde

Der/Die Unterzeichnete,	(6)
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom notifiziert:	
□ persönlich.	
an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz	(7)
☐ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat den/die Betreffende(n) davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden. Wenn der/die Betreffende sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort befindet oder der Regierung überantwortet wird, muss der Antrag aufgrund von Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Beschlusses eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des/der Betreffenden wird diesem/dieser Betreffenden gegenüber, der/die Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens drei Werktage nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwähnter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen (VO RAS) erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der VO RAS vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt. Eine Rubrik "FAQ" kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website <a href="www.rvv-cce.be">www.rvv-cce.be</a> eingesehen werden.

Gemäß Artikel 508/I und folgenden des Gerichtsgesetzbuches kann der/die Betreffende das Büro für juristischen Beistand und bei Bedarf sprachlichen Beistand, der aufgrund von Artikel 508/I0 des Gerichtsgesetzbuches gewährt werden kann, in Anspruch nehmen. Die Kontaktdaten der Büros für juristischen Beistand sind über die Websites <a href="https://www.advocaat.be">www.advocaat.be</a> und <a href="https://wwww.advocaat.be">www.advocaat.be</a> und <a href="https://www.advocaat.be

Der/Die Betreffende kann bei dem Minister oder seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des Beschlusses, einschließlich Informationen über die verfügbaren Rechtsmittel, in eine Sprache, die der/die Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen.

#### Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

....

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 14 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Zuständigen Staat angeben.

<sup>(3)</sup> Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen. Die Liste dieser Staaten kann über die in französischer und niederländischer Sprache verfügbare Website doff.ibz.be. Rubrik "Contrôle aux frontières/Grenscontrole". Rubrik "Informations/informatie". "LISTE DES ETATS MEMBRES EEE/EU/SCHENGEN / LIJST LIDSTATEN EER/EU/SCHENGEN", eingesehen werden.

<sup>(4)</sup> Zuständige Behörden des zuständigen Staates angeben, bei denen sich der Ausländer zu melden hat.

<sup>(5)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

<sup>(6)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>(7)</sup> Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

> Anlage 26quinquies zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Briefkopf der Behörde **ANLAGE 26QUINQUIES** 

(2)

Δ	レマ	٠

Akz.:	
Bescheinigung ausgestellt in Anwendung von Artike 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Ausländern	
Vor der/dem Unterzeichneten,	
Herr/Frau <sup>(2)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(2)</sup> :	
Name:	
Vorname:	,
Geburtsdatum:	,
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Inhaber(in) des Passes <sup>(3)</sup> Inhaber(in) des Dokuments <sup>(3)</sup> ohne jegliches Identitätsdokument	,
im Königreich angekommen am	,
wohπhaft in	
der/die für dieses Verfahren folgenden Wohnsitz bestimm	t
einen Folgeasylantrag eingereicht gemäß Artikel 51/8 de	
	- a

ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

### Der/Die Betreffende

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die ..... Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch ist<sup>(2)</sup>.
- Beistand eines Dolmetschers nicht um den Französisch/Niederländisch<sup>(2)</sup> als Sprache für die Prüfung seines/ihres Asylantrags zu wählen.

	Ausgestellt in, am
Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin	Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag <sup>(1)</sup> zu Protokoll genommen hat
FOTO STEMPEL	
_	ssars für Flüchtlinge und Staatenlose darf der/die Betreffende etzes vom 15. Dezember 1980 auf dem Staatsgebiet des
Vorliegende Bescheinigung deckt seinen/ihren Aufe	nthalt bis zum
Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsn	achweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.
Vorerwähnte Person ist davon in Kenntnis gesetzt w	orden, dass:
- Ladungen, Auskunftsanfragen und Beschlüsse il weiter oben bestimmt hat,	nr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den sie
und Staatenlose zugeschickt werden, wenn sie ke	nr rechtsgültig über das Generalkommissariat für Flüchtlinge einen Wohnsitz bestimmt hat:
<ol> <li>Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.</li> <li>Unzutreffendes bitte streichen.</li> <li>Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Afestgestellt worden ist, angeben.</li> <li>Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und</li> </ol>	Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität I Staatenlose angeben.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 15 beigefügt zu werden.

# **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

Königreich Belgien

Anlage 16 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 35 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

**ANLAGE 35** 

Gemeinde:	
Akz.:	
BESONDERES AUF	<u>ENTHALTSDOKUMENT</u>
(Vo	orderseite)
ausgestellt in Anwendung von Artikel 111 des König Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und d	glichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins as Entfernen von Ausländern
Name:	,
Vorname:	,
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	,
Erkennungsnummer des Nationalregisters:	,
gemäß dem gewöhnlichen Verfahren oder eine Nicht Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise i Entfernen von Ausländern erwähnten Beschluss einge	ttet noch erlaubt, er/sie darf aber im Königreich verbleiben,
Vorliegendes Dokument ist gültig bis zum:	,
Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsna	chweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.
	Ausgestellt in, am
	Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
FOTO STEMPEL	

# **BESONDERES AUFENTHALTSDOKUMENT**

(Rückseite)

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden besonderen Aufer	nthaltsdokuments wird verlängert:
Bis zum:	Bis zum:
Ausgestellt in am	Ausgestellt in am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
STEMPEL	STEMPEL
Bis zum:	Bis zum:
Ausgestellt in, am	Ausgestellt in am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
STEMPEL	STEMPEL
Bis zum:	Bis zum:
Ausgestellt in, am	Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter	Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
STEMPEL	STEMPEL

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 16 beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

Anlage 17 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 39 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt ANLAGE 39

Akz.:

# BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

In Ausführung von Artikel 74/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 75 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird beschlossen, dass:

Herr/Frau <sup>(1)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(1)</sup> :	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
und der/die Gegenstand eines Beschlusses	
vom	
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:	
Brüssel, den	
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers	(1), (3
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde	
Notifizierungsurkunde	
Der/Die Unterzeichnete,	(4)
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom noti	
□ persönlich.	
an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz	(5)
☐ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.	

Name:
/orname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Beschluss lediglich durch eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt angefochten werden kann. Dies muss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrektionalgerichts des Ortes erfolgen, an dem der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er/sie vorgefunden wurde. Dieser Einspruch kann jeden Monat erneut eingelegt werden.

### Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

- (1)Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Den aufgrund von Artikel 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefassten Beschluss angeben.
- (3) Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister
- (4) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.
- (5) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 17 beigefügt zu werden.

### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

Anlage 18 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 39*bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt **ANLAGE 39BIS** 

Akz.:

# BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

In Ausführung von Artikel 74/6 § 1bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 74 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird beschlossen, dass:

Herr/Frau <sup>(1)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(1)</sup> :	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	,
festgehalten wird.	
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:	
Brüssel, den	
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers	(1). (3)
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde	
Notifizierungsurkunde	
Der/Die Unterzeichnete,	(4)
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom notifiziert:	,
□ persönlich.	
an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz	(5)
☐ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.	
Name:	

Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Beschluss lediglich durch eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt angefochten werden kann. Dies muss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrektionalgerichts des Ortes erfolgen, an dem der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er/sie vorgefunden wurde. Dieser Einspruch kann jeden Monat erneut eingelegt werden.

#### Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

lch bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Name und Unterschrift des Ausländers

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 18 beigefügt zu werden.

#### **PHILIPPE**

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister

<sup>(3)</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>(4)</sup> Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

Anlage 19 zum Königlichen Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage 39ter zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Königreich Belgien Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres Ausländeramt **ANLAGE 39TER** 

Akz.:

# BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

In Ausführung von Artikel 51/5 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 71/2bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird beschlossen, dass:

Herr/Frau <sup>(1)</sup> , der/die erklärt, wie folgt zu heißen <sup>(1)</sup> :	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
festgehalten wird.	
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:	
Brüssel, den	
Der Minister/Der Beauftragte des Ministers	(1), (2)
Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde	
Notifizierungsurkunde	
Der/Die Unterzeichnete,	(3)
hat der/dem Betreffenden diesen Beschluss vom notifiziert:	
□ persönlich.	
an dem von der/dem Betreffenden bestimmten Wohnsitz	(4)
☐ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose.	
Name:	

Geburtsdatum: Geburtsort: Staatsangehörigkeit:
Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.
Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Beschluss lediglich durch eine Anrufung der rechtsprechenden Gewalt angefochten werden kann. Dies muss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrektionalgerichts des Ortes erfolgen, an dem der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er/sie vorgefunden wurde. Dieser Einspruch kann jeden Monat erneut eingelegt werden.
Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.
Bezeichnung, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
lch bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.
Name und Unterschrift des Ausländers

(1)Unzutreffendes bitte streichen.

- (3) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.
- (4) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als Anlage 19 beigefügt zu werden.

#### PHILIPPE

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz J. VANDE LANOTTE

<sup>(2)</sup> Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister